

Bundessozialgericht

Zur Pflicht des Betreuers mit dem Aufgabenkreis Gesundheitspflege, den Krankenversicherungsschutz sicherzustellen.

1. Endet die Familien(kranken-)versicherung des Betreuten (Ehemann) mit Rechtskraft der Scheidung von der versicherten Ehefrau, so umfaßt die Sorge des berufsmäßig tätigen (Fremd-)Betreuers für die Gesundheit grundsätzlich die Abgabe der für die (Weiter-)Versicherung des Betreuten in der Krankenversicherung erforderlichen Erklärungen.

2. Fordert der Betreuer den Betreuten lediglich auf, seinerseits die notwendige Erklärung gegenüber der Versicherung abzugeben, kann er sich nicht mit Erfolg darauf berufen, das Notwendige für die Sicherstellung der Krankenversicherung des Betreuten getan zu haben, wenn dieser den vorgesehenen Termin nicht eingehalten hat. (Leitsätze der Redaktion)

(12. Senat, Urteil v. 14.5.2002 - B 12 KR 14/01 R) FamRZ 2002, 1471 = NJW 2002, 2413 = BdB-Aspekte 41/02, S. 18 = BtPrax 2003, 172

Aus den Gründen:

I

Der 1952 geb. Kl. leidet an einer Psychose. Sie äußert sich darin, daß er Ereignisse oder Erlebnisse als existent begreift, die sich tatsächlich anders oder nur in seiner Phantasie ereignet haben. Das AmtsG bestellte dem Kl. deswegen im April 1996 einen Berufsbetreuer zum Betreuer. Sein Aufgabengebiet umfaßt die Sorge für die Gesundheit, die Aufenthaltsbestimmung und die Vermögenssorge. Das AmtsG ordnete außerdem an, daß Willenserklärungen des Betreuten im Bereich der Vermögenssorge der Einwilligung des Betreuers bedürfen.

Der Kl. war zunächst über seine Ehefrau bei der Bekl. familienversichert. Seine Ehe wurde durch Urteil v. 28. 8. 1996 geschieden. Mit Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsurteils am 4. 10. 1996 endete die Familienversicherung. Der Betreuer zeigte mit Schreiben v. 9. 2. 1997 den Beitritt des Kl. zur Versicherung an und beantragte die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Er habe den Kl. am 21. 9. 1996 aufgefordert, sich bei der Bekl. zu melden und der Versicherung beizutreten. Der Kl. habe ihm (wahrheitswidrig) berichtet, er habe den Beitritt erklärt und werde demnächst eine neue Chipkarte erhalten. Im November 1996 habe ihm der Kl. eine Chipkarte gezeigt. Erst anlässlich eines Krankenhausaufenthalts im Februar 1997 habe sich herausgestellt, daß es sich dabei um die Chipkarte zu der früheren Familienversicherung gehandelt habe. Die Bekl. stellte hierauf fest, durch die Beitrittserklärung des Betreuers v. 9. 2. 1997 sei eine Mitgliedschaft des Kl. bei ihr nicht zustande gekommen. Der Kl. habe es versäumt, ihr den Beitritt innerhalb der Dreimonats-Frist des § 9 II Nr. 2 SGBV nach Erlöschen der Familienversicherung anzuzeigen. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand komme nicht in Betracht, weil der Betreuer die Frist nicht ohne Verschulden versäumt habe.

Der Kl. hat, vertreten durch seinen Betreuer, Klage erhoben. . . .

Das SozG hat mit Urteil v. 28. 5. 1999 den Bescheid in der Gestalt des Widerspruchsbescheides aufgehoben und festgestellt, daß der Kl. seit dem 5. 10. 1996 freiwilliges Mitglied der Bekl. ist. Der Aufgabenbereich seines Betreuers umfasse mit der Vermögenssorge auch krankenversicherungsrechtliche Angelegenheiten. Dem Kl. sei Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

Auf die Berufung der Bekl. hat das LSG mit Urteil v. 21. 3. 2001 das Urteil des SozG aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Mit seiner Revision rügt der Kl. eine Verletzung der §§ 1896 II S. 1, 1901 bis 1903 BGB.

II

Die Revision des Kl. ist unbegründet. Das LSG hat das Urteil des SozG zu Recht aufgehoben und die Klage gegen den Bescheid der Bekl. v. 14. 7. 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides v. 10. 10. 1997 abgewiesen. Die Bekl. hat zutreffend entschieden, daß der Kl. nicht ihr Mitglied geworden ist.

1. Die Familienversicherung des Kl. nach § 10 I S. 1 SGBV endete mit der Rechtskraft des Scheidungsurteils am 4. 10. 1996 (vgl. Kasseler Komm/Peters, § 10 SGBV Rz. 25, Stand März 2001). Gemäß § 9 I Nr. 2 SGBV in der damals geltenden Fassung konnten Personen, deren Versicherung nach § 10 SGBV erlosch, beitreten und damit eine eigene freiwillige Versicherung begründen. Der Kl. hat jedoch den Beitritt **nicht rechtzeitig angezeigt**.

2. Das LSG hat zu Recht angenommen, daß die **Anzeige des Beitritts Sache des Betreuers** war. Sie war von der angeordneten Betreuung umfaßt. Das AmtG hat angeordnet, daß der Aufgabenbereich des Betreuers die „Sorge für die Gesundheit“ umfaßt. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff konkretisiert den § 1896 II BGB und unterliegt der revisionsgerichtlichen Prüfung i. S. des § 162 SGG. Der Betreuer hat mit der Sorge für die Gesundheit die Vertretungsmacht für alle Rechtsgeschäfte erlangt, die erforderlich sind, um für die Gesundheit des Betreten sorgen zu können. Hierzu gehört nicht nur der Abschluß einzelner Arzt-, Krankenhaus- und Transportverträge

(vgl. z. B. Bienwald, Betreuungsrecht, 3. Aufl. 1999, § 1896 BGB Rz. 214, Stichwort Gesundheit; Staudinger/Bienwald, BGB, 13. Aufl. 1999, § 1896 Rz. 90; ähnlich Damrau/Zimmermann, Betreuung und Vormundschaft, 2. Aufl. 1995, § 1896 BGB Rz. 17; Knittel, Betreuungsgesetz, § 1896 BGB Anm. 32g, Stand 15. Ergänzungslieferung; MünchKomm/Schwab, BGB, 3. Aufl. 1992, § 1896 Rz. 42).

Vielmehr zählt dazu, wenn die Krankenversicherung des Betreten endet, auch und sogar in erster Linie die Abgabe der Erklärung, die zur **Fortsetzung der Krankenversicherung** erforderlich ist. Erst danach und hierauf aufbauend ist es dann Sache des Betreuers, je nach Erforderlichkeit über die einzelnen Behandlungs- und Gesundheitsmaßnahmen und die hierzu erforderlichen Rechtsgeschäfte zu entscheiden (z. B. einzelne Behandlungsverträge, Einwilligung in Operationen). Der Betreute erwirbt durch eine Weiterversicherung umfassende Leistungsansprüche in einer unbestimmten Zahl von künftigen Behandlungsfällen, die durch die Inanspruchnahme einzelner Maßnahmen konkretisiert werden. Erst die Weiterführung einer Krankenversicherung schafft mithin die Voraussetzung dafür, daß der Betreuer seiner Aufgabe, für konkrete Gesundheitsmaßnahmen des Betreten zu sorgen, dauerhaft nachkommen kann.

Der Zugehörigkeit des Beitritts zum Aufgabenbereich „**Sorge für die Gesundheit**“ steht nicht entgegen, daß die Weiterversicherung auch Auswirkungen auf das Vermögen des Betreten hat, weil sie nicht nur mit Leistungsansprüchen, sondern auch mit Beitragspflichten verbunden ist. Selbst wenn die Beiträge durch den Träger der Sozialhilfe übernommen werden, bleibt der versicherte Betreute Schuldner der Beiträge (vgl. BSG, SozR 5910, § 13 Nr. 1). Der Zusammenhang der Beitragspflicht mit dem Leistungsrecht kann dafür sprechen, daß der Betreuer schon mit dem Aufgabenkreis „Sorge für die Gesundheit“ die beitragsrechtlichen Folgen eines Beitritts zur Krankenversicherung mitbegründen darf und es der zusätzlichen AO einer Betreuung zur Vermögenssorge insofern nicht bedarf (so wohl Bienwald, Betreuungsrecht, § 1896 BGB Rz. 214, Stichwort Gesundheit). Aber auch wenn zusätzlich die AO von Vermögenssorge erforderlich sein sollte (Knittel, a.a.O., § 1896 BGB Anm. 32g; Raack/Thar, Betreuungsrecht, 3. Aufl. 2001, S. 63 unter 4.1), hatte das AmtG beim Kl. auch sie verfügt.

Nach allem fiel die Abgabe der Erklärung nach § 9 I Nr. 2 SGBV in den Aufgabenkreis des Betreuers. Dieser war damit im übrigen auch berechtigt, den Kl. im Falle seiner Geschäfts- und Prozeßunfähigkeit im vorliegenden Rechtsstreit zu vertreten (vgl. § 71 VI SGG i.V. mit § 53 ZPO; BGH, FamRZ 1987, 928 = NJW 1988, 49, 51; Palandt/Diederichsen, BGB, 61. Aufl. 2002, § 1902 Rz. 3).

3. Bis zum Ablauf der Frist des § 9 II Nr. 2 SGBV hat weder der Kl. selbst noch sein Betreuer den Beitritt erklärt. Nach dieser Vorschrift ist der Beitritt der Krankenkasse innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Familienversicherung anzuzeigen. Nach Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsurteils am 4. 10. 1996 hätte der Beitritt, da der 4. 1. 1997 ein Samstag war, gemäß § 26 III SGBX spätestens am 6. 1. 1997 erklärt werden müssen. Eine Beitrittserklärung ist jedoch erst am 11. 2. 1997 bei der Bekl. eingegangen.

4. Das LSG hat es zu Recht gebilligt, daß die Bekl. dem Kl. **keine Wiedereinsetzung** in den vorigen Stand gewährt hat.

War jemand ohne Verschulden verhindert, eine gesetzliche Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Das Verschulden eines Vertreters ist dem Vertretenen zuzurechnen (§ 27 I SGBX). Das LSG ist zutreffend davon ausgegangen, daß eine Wiedereinsetzung auch in die

materiell-rechtliche Frist des § 9 II SGBV in Betracht kommt. Dies hat das BSG für ein Ausscheiden aus der Familienhilfe des § 205 RVO bereits entschieden (BSG, SozR 3-2200, § 176b Nr. 1; vgl. auch BSGE 64, 153 = SozR 1300, § 27 Nr. 4). Für ein Ausscheiden aus der Familienversicherung des § 10 SGBV gilt nichts anderes. Aus § 9 SGBV ergibt sich nicht, daß die Wiedereinsetzung i. S. des § 27 V SGBX ausgeschlossen ist.

Entgegen der Ansicht der Revision ist bei der Frage, ob die Voraussetzungen des § 27 I SGBX erfüllt sind, nicht allein auf den Kl. selbst abzustellen. Dabei kann offenbleiben, ob der Kl. die Beitrittserklärung selbst und unabhängig von einem Auftrag seines Betreuers hätte abgeben können, weil er mit der Bestellung eines Betreuers seine Geschäftsfähigkeit im Aufgabenbereich „Sorge für die Gesundheit“, für den der Einwilligungsvorbehalt nicht angeordnet war, nicht schon kraft Gesetzes eingebüßt hatte (vgl. Palandt/Diederichsen, a.a.O., Einf. vor § 1896 Rz. 13, m.w.N.). Ist eine Betreuung angeordnet und umfaßt der Aufgabenkreis des Betreuers die Abgabe fristgebundener Erklärungen, kommt eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur in Betracht, wenn sowohl der (handlungsfähige) Betreute als auch der Betreuer ohne Verschulden verhindert waren, die Frist einzuhalten. Hieran fehlt es.

Der Kl. selbst hat den Beitritt innerhalb der Frist nicht erklärt. Sein Betreuer hatte sich entschlossen, für den Kl. nach dessen Ausscheiden aus der Familienversicherung eine Versicherung zu begründen. Die Art und Weise, wie er den Beitritt des Kl. zur Versicherung erklärte, stand in seinem Ermessen. Er hat sich hier dafür entschieden, den Kl. aufzufordern, sich um die Weiterversicherung zu bemühen. Entgegen der Ansicht der Revision konnte er damit seine Aufgabe, für den Erhalt des Krankenversicherungsschutzes zu sorgen, nicht mit befreiender Wirkung auf den Kl. übertragen. Verantwortlich für den rechtzeitigen Beitritt blieb der Betreuer.

Das LSG hat ohne Rechtsfehler angenommen, daß der Betreuer nicht ohne Verschulden gehindert war, die Frist einzuhalten. Es sei nicht ausreichend, daß sich der Betreuer zur Kontrolle des Kl. lediglich die Chipkarte habe vorlegen lassen. Der Betreuer habe zumindest Zweifel haben müssen, ob der Kl. tatsächlich bei der Bekl. vorstellig geworden sei. Denn die Psychose des Kl. führe dazu, daß er Ereignisse oder Erlebnisse als existent begreife, die sich tatsächlich anders oder in seiner Phantasie ereignet haben. Bei einer derartigen Grunderkrankung sei der Betreuer verpflichtet gewesen, bei der Bekl. nachzufragen, ob der Kl. dort vorstellig geworden ist. Im übrigen habe er bei der Bekl. nachfragen müssen, warum kein Beitragseinzug erfolge. Denn der Beitragseinzug und die Überwachung des vorhandenen Vermögens nebst der Kontrolle des Eingangs von Sozialhilfeleistungen gehöre zum Aufgabenkreis des Betreuers.

Soweit die Revision vorträgt, diese Ausführungen des LSG ließen keine Interessenabwägung erkennen, die sich „aus dem Nähe- und Vertrauensverhältnis des Betreuungsverhältnisses ergibt und welches nach § 1901 BGB vom Betreuer nicht außer acht gelassen werden darf“, vermag der Senat Rechtsfehler des LSG nicht zu erkennen. Die Revision hat keine Feststellungen des LSG dafür angeführt, daß und weshalb das Vertrauensverhältnis zwischen dem Kl. und seinem Betreuer durch eine rechtzeitige Nachfrage bei der Bekl. hätte gestört werden können und den Betreuer an einer solchen Rückversicherung gehindert hätte. Zwar hat der Betreuer bei der Erledigung seiner Aufgaben so weit wie möglich den Wünschen des Betreuten entgegenzukommen. Dies bedeutet jedoch nicht, daß er sich aus Rücksichtnahme auf den Betreuten bei dessen Einschaltung zur Erledigung bestimmter Aufgaben ohne weiteres auf ihn verlassen darf.

5. Entgegen dem Vorbringen der Revision ist das rechtliche Gehör nicht verletzt. Insofern wird gemäß § 170 III S. 1 SGG von einer Begründung abgesehen.

Anmerkung:

1. Vermutlich im Hinblick auf die vom Betreuer schriftsätzlich vorgebrachten Argumente hat das BSG weit mehr erörtert, als in dem Verfahren zur Begründung der Entscheidung erforderlich gewesen wäre.

Zur Abgabe der zur Fortsetzung bzw. Aufrechterhaltung der Krankenversicherung des Betreuten notwendigen Erklärung waren sowohl der Betreuer als auch der Betreute berechtigt. Da dies von seiten der Versicherung nicht in Zweifel gestellt worden ist (soweit die Gründe darauf schließen lassen), stand gleichzeitig fest, daß der Kl. die erforderliche Erklärung nicht und der Betreuer diese nicht rechtzeitig abgegeben hatte.

Die Berechtigung des Kl. ergab sich daraus, daß die Bestellung des Betreuers keine unmittelbar einschränkende Wirkung auf die Handlungs- und speziell die Geschäftsfähigkeit hatte. Der auf die Vermögenssorgeangelegenheiten bezogene Einwilligungsvorbehalt hinderte den Kl. nicht, die Erklärung abzugeben, weil der Betreuer ihn aufgefordert hatte, die Anmeldung zur Krankenkasse vorzunehmen, ihm also damit die erforderliche Einwilligung erteilt hatte.

2. Gleichwohl blieb der Betreuer neben dem Betreuten zum Handeln befugt. Die Frage, ob der Aufgabenbereich der Gesundheitsvorsorge ausreicht hätte, bedurfte keiner weiteren Erörterung, weil der Betreuer auch die Verantwortung für die Vermögensangelegenheiten hatte. Im übrigen: Bei Zweifeln an der Kompetenz hätte der Betreuer unverzüglich das VormG um Erweiterung des Aufgabenkreises oder notwendige Klarstellung bitten müssen (§ 1901 V BGB). Ob es Pflicht des Betreuers war, für die Fortsetzung der Krankenversicherung zu sorgen, war in bezug auf die rechtzeitige Abgabe der Erklärung nicht zu erörtern.

3. Das konnte allenfalls im Zusammenhang des Wiederaufnahmegesuchs von Bedeutung sein. Dazu: Im Außenverhältnis berechtigt und verpflichtet ist der Betreuer im Rahmen seines Aufgabenkreises. Die ihm auferlegten Handlungsmaximen (§ 1901 BGB) hinsichtlich der Führung der Betreuung haben grundsätzlich Bedeutung für die Binnenbeziehung. Auch wenn sich offenbar immer mehr einzubürgern scheint, dem Betreuten die Handlung und/oder Entscheidung in einer bestimmten Angelegenheit zu überlassen (wozu benötigt er eigentlich den Betreuer?), kann der Betreuer die Entscheidungsverantwortung und Letztzuständigkeit für die Erfüllung der ihm (!) übertragenen Aufgaben nicht aus der Hand geben (es ist unübersehbar, daß § 1901 III S. 1 BGB fehlinterpretiert wird). Setzt der Betreuer zur Erfüllung seiner Verpflichtung den Betreuten ein (und sei es auch aus Trainingsgründen), geht er das Risiko ein, daß der beabsichtigte Erfolg nicht erreicht wird. Der Betreuer muß abschätzen, ob er eine rechtlich riskante (termingebundene) folgenreiche Angelegenheit in die Hände des Betreuten legt und sich darauf verläßt, dieser werde sich vereinbarungsgemäß verhalten.

4. Wird - wie hier - vorgetragen, das Vertrauensverhältnis hätte eine Überprüfung nicht getragen, ist dem Betreuer vorzuhalten, daß er methodisch fehlerhaft verfahren ist, ganz abgesehen davon, daß er seine Rechtsstellung verkannt hat (der Betreuer ist nicht lediglich Werkzeug des Betreuten und dessen Erfüllungsgehilfe, sondern Entscheidungsorgan). Wenn in die „Vereinbarung“ mit dem Betreuten von vornherein das Element der Überprüfung des Vollzugs um des Wohls des Betreuten Willen einbezogen wird, stellt sich bereits zu diesem Zeitpunkt in der Regel heraus, ob die „Vereinbarung“ tragfähig ist.

5. Die Erörterung der Betreuerpflichten gehört jedoch überwiegend in den anderen Rechtsweg, in dem es um die Frage eines etwaigen Schadensersatzanspruchs des Betreuten gegen den Betreuer geht.

Ist ein solcher Anspruch nicht von vornherein auszuschließen, wird das VormG einen weiteren Betreuer zu bestellen haben (§ 1899 BGB), der dieser Angelegenheit nachzugehen hat. Außerdem dürfte dieser und dürften ähnliche Sachverhalte Anlaß sein zum Handeln nach §§ 1837, 1908i I S. 1 BGB.